



## ERBEN: ÄNDERUNG BEI DEN PFLICHTTEILEN

### REVISION DES SCHWEIZERISCHEN ERBRECHTS

Am 1. Januar 2023 tritt in der Schweiz der erste Teil des revidierten Erbrechts in Kraft. Das Ziel der im Jahre 2010 durch eine Motion angestossenen Erbrechtsrevision war es, das schweizerische Erbrecht an den gesellschaftlichen Wandel der letzten 100 Jahre anzupassen. Die Revision des Erbrechts erfolgt in zwei Etappen. Mit der ersten Etappe wird dem Erblasser mit der Reduktion der Pflichtteile mehr Freiheit bei der Verfügung über den Nachlass gegeben. Unverändert bleibt, dass unverheiratete Paare und nicht eingetragene Partner und Partnerinnen, sogenannte Konkubinatspaare, kein gesetzliches Erbrecht haben. Konkubinatspaare müssen weiterhin ihre Erbfolge regeln, um ihre Partnerin oder ihren Partner zu begünstigen. In der zweiten Etappe der Revision des Erbrechts soll die Nachfolgeregelung für



## PRIVATVERMÖGEN ODER GESCHÄFTSVERMÖGEN?

### STEUERN UND ABGABEN BEI IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

Privatpersonen halten Liegenschaften in der Regel direkt oder indirekt über eine juristische Person. Bei der Veräusserung dieser Liegenschaft können diverse Steuern und Abgaben anfallen. Diese sind vorwiegend die Folgenden:

- Handänderungsabgaben bzw.
- Grundstückgewinnsteuern
- Einkommens- bzw. Gewinnsteuern

Dabei bestimmen sich die anfallenden Steuern und Abgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer sowie den Gesetzen des Kantons, in welchem sich die veräusserte Liegenschaft befindet. Grundsätzlich wird dabei die Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den sogenannten Anlagekosten (Grundstückgewinn) besteuert. Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen bzw. bei juristischen Personen unterliegt in der Regel die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Buchwert der Besteuerung.

Zu beachten ist, dass die Direkte Bundessteuer grundsätzlich keine Spezialsteuer für die Besteuerung dieses Grundstückgewinns kennt und dadurch, falls die Liegenschaft durch den Veräusserer im Privatvermögen gehalten wurde, ein steuerfreier privater Kapitalgewinn vorliegen kann. Falls sich jedoch die Liegenschaft im Geschäftsvermögen des Veräusserers befand (u.a. auch in den Fällen des gewerbsmässigen Liegenschaftenhändlers), fällt die Einkommenssteuer an. Die Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftsvermögen ist deshalb auch hier von grosser Bedeutung. Bei juristischen Personen unterliegt der Grundstückgewinn der ordentlichen Gewinnsteuer.

Neben der Direkten Bundessteuer müssen auch die anfallenden kantonalen und kommunalen Steuern und Abgaben berücksichtigt werden. Die Kantone folgen grundsätzlich bei der Grundstückgewinnsteuer zwei unterschiedlichen Systemen: dem monistischen oder dem dualistischen System.

Beim monistischen System unterliegen alle Grundstückgewinne, unabhängig davon, ob sich die Liegenschaft beim Veräusserer im Privat- oder Geschäftsvermögen befand, der Grundstückgewinnsteuer. Zu beachten sind jedoch bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen oder Liegenschaften, welche von juristischen Personen gehalten werden, die sogenannten wiedereingebrachten Abschreibungen. Diese unterliegen grundsätzlich nicht der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer.

Bei den Kantonen, welche dem dualistischen System folgen, gestaltet sich die Rechtslage bei der Veräusserung von Immobilien grundsätzlich wie folgt: Es wird wie bei der Direkten Bundessteuer unterschieden, ob sich die Liegenschaft im Privat- oder im Geschäftsvermögen befand bzw. ob die Liegenschaft über eine juristische Person gehalten wurde. Falls sich die Liegenschaft im Privatvermögen des Veräusserers befand, unterliegt der Grundstückgewinn grundsätzlich der kantonalen Grundstückgewinnsteuer. Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen unterliegen jedoch der ordentlichen Einkommenssteuer. Gleiches gilt im Falle des Haltens der Liegenschaft durch eine juristische Person, der Grundstückgewinn unterliegt in diesem Fall der ordentlichen Gewinnsteuer.

Jede Veräusserung einer Liegenschaft muss vor der tatsächlichen Veräusserung genau betreffend die steuerlichen Folgen analysiert werden. Insbesondere können systematische Realisationen, der Verkauf der Beteiligungsrechte an einer Immobiliengesellschaft, Steueraufschubtatbestände sowie die Haltedauer einen wesentlichen Einfluss auf die Steuern und Abgaben bei Immobilientransaktionen haben. Sehr gerne beraten wir Sie bei Ihren Immobilientransaktionen!

Peter Callegari

Familienunternehmen im Schweizer Erbrecht erleichtert werden. Voraussichtlich wird der Bundesrat im Verlauf dieses Jahres dem Parlament die Etappe zum Unternehmenserbrecht unterbreiten. Die Referendumsfrist der ersten Etappe der Erbrechtsrevision ist am 21. April 2021 abgelaufen. Der Gesetzeswortlaut der ersten Etappe der Erbrechtsrevision ist somit fixiert.

Mit der ersten Etappe der Erbrechtsrevision treten am 1. Januar 2023 folgende Änderungen des Erbrechts in Kraft:

- **Verkleinerung und Wegfall der Pflichtteile**

Die Pflichtteile der gesetzlichen Erben werden ab 1.1.2023 wie folgt angepasst:

- **Geringere Pflichtteile für direkte Nachkommen**

Der Pflichtteil für Nachkommen beträgt nach heutigem Erbrecht drei Viertel des gesetzlichen Erbspruchs. Mit der Revision des Erbrechts wird dieser Pflichtteil auf die Hälfte des Erbspruchs reduziert.

- **Keine Pflichtteile mehr für Eltern**

Die Eltern haben nach heutigem Erbrecht bei Erblassern ohne Kinder einen gesetzlichen Pflichtteil von der Hälfte des Nachlasses. Dieser Pflichtteil wird mit der Erbrechtsrevision ganz gestrichen.

- **Kein Pflichtteil mehr für den Ehegatten im hängigen Scheidungsverfahren**

Bis am 1. Januar 2023 haben Ehegatten, die sich in Scheidung befinden bis zum rechtskräftigen Scheidungsurteil einen Erbrechtlichen Pflichtteil. Mit der Erbrechtsrevision hat der Ehegatte ab Eröffnung des Scheidungsverfahrens bei Gericht keinen Pflichtteilsanspruch mehr.

- **Vorschlagszuweisung an Ehegatten ohne Pflichtteilberücksichtigung**

Art. 216 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erlaubt es Ehegatten, sich im ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gegenseitig im Todesfall den ganzen Vorschlag zuzuweisen. Bisher war umstritten, ob der zugewiesene Vorschlag für die Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten und der gemeinsamen Nachkommen berücksichtigt werden muss oder nicht. Die Referendumsvorlage sieht nun vor, dass eine Vorschlagszuweisung bei der Berechnung der Pflichtteile unbeachtlich ist.

Nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig. Bei Ableben des Erblassers nach der Erbrechtsrevision findet aber aufgrund des Übergangsrechts das neue gesetzliche Erbrecht auf das Testament oder den Erbvertrag Anwendung. Dies kann zu einer Diskrepanz zwischen dem Willen des Erblassers und der Abwicklung des Nachlasses führen. Wenn der Erblasser in einem vor Januar 2023 erstellten Testament seine direkten Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt hat, ging der Erblasser bei Erstellung des Testaments davon aus, dass die direkten Nachkommen drei Viertel ihres Erbspruchs erhalten. Bei Ableben nach dem 1.1.2023 erhalten die direkten Nachkommen, welche auf den Pflichtteil gesetzt wurden, bei Abwicklung des Nachlasses nur noch die Hälfte des Erbspruchs. Wenn der Erblasser seinen Nachkommen auch unter neuem Recht drei Viertel des gesetzlichen Anspruchs zukommen lassen will, muss er sein Testament ergänzen oder neu schreiben.

Aufgrund der Erbrechtsrevision und insbesondere der Änderung der Pflichtteile sollten bestehende Testamente und Erbverträge überdacht und sofern erforderlich und gewünscht neu erstellt werden.

Sabrina Keller



GEMEINSAM FÜR SIE DA.

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER  
TREUHAND | WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch

HAMMER TREUHAND AG



Hammer Treuhand AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch

ROLNY & PARTNER AG  
STEUEREXPERTEN • TREUHAND-EXPERTEN



Rolny & Partner AG, Steuerexperten, Treuhandexperten, Bahnhofstrasse 10, 8712 Stäfa  
Telefon 044 927 10 00, Fax 044 927 10 09, info@rolnypartner.ch, rolnypartner.ch



ASSURIS  
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERNIDEE KOMMUNIKATION & DESIGN



GUBSER KALT & PARTNER  
TREUHAND | WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG

INTERNA

→ NEUE GESICHTER  
BEI GUBSER KALT &  
PARTNER

SOZIALVERSICHERUNGEN

→ VERBESSERUNGEN  
BEI DEN SOZIAL-  
VERSICHERUNGEN

MEHRWERTSTEUER

→ KEINE VORSTEUER-  
KÜRZUNGEN BEI  
COVID-19-BEITRÄGEN

# NEWSLETTER 1/2021 JULI

ERBRECHT

→ ERBEN: ÄNDERUNG  
BEI DEN PFLICHTTEILEN



## WIR BLICKEN VORWÄRTS

Liebe Kundinnen und Kunden,  
liebe Leserinnen und Leser

Die COVID-19-Pandemie scheint überwunden und die Wirtschaft nimmt wieder Fahrt auf. Die eine oder andere Geschäftsidee ist im Lockdown entstanden oder Sie haben sich Gedanken über die Nachfolge Ihrer Firma oder über die Planung Ihres Nachlasses gemacht. Wir haben unser Team weiter verstärkt, damit wir Sie dabei noch umfassender beraten können.

Wir begrüßen Peter Callegari und Sabrina Keller neu in unserem Team. Peter Callegari wird Sie als Steuerexperte bei komplexen Steuerfragen unterstützen. Sabrina Keller ist als Anwältin spezialisiert auf Nachlassplanungen, Erbteilung und Willensvollstreckung sowie in weitergehenden Bereichen des Privat- und Gesellschaftsrechts. Im Newsletter bringt sie Ihnen die ersten Informationen zum neuen Erbrecht näher. Die erste Etappe der Reform wird per 1.1.2023 in Kraft treten.

Wie sind Härtefallgelder bei der MWST richtig zu berücksichtigen? Was fallen für Steuern und Abgaben bei Immobilientransaktionen an? Was tut sich bei der Verrechnungssteuer? Lesen Sie dazu unsere Berichte zu diesen Steuerthemen.

Auch im sozialen Bereich haben wir zwei interessante Themen für Sie: Monika Zwirner schafft Ihnen einen Einblick in neue Regelungen zu den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und in den Elternurlaub für die Betreuung von Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Die COVID-19-Pandemie wird uns weiterhin beschäftigen. Wir haben viele unserer Kundinnen und Kunden in dieser ausserordentlichen Zeit unterstützen können. Selbstverständlich ist unsere Taskforce weiterhin für Sie da. Melden Sie sich, wenn Sie Hilfe benötigen.

Nun wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen entspannte Sommerferien, und bleiben Sie gesund.

**Adrian Gubser, Partner**  
**Beat Weiwurm, Partner**  
**Urs Kalt, Partner**



MEHRWERTSTEUER



## KEINE VORSTEUERKÜRZUNGEN BEI COVID-19-BEITRÄGEN

### COVID-19-BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND BEI DER MWST

COVID-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Als COVID-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schuldertilgungen, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement, Beschluss, Erlass usw.) auf COVID-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Die COVID-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht unter Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von COVID-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.

Quelle: TREX/ESTV, Bern



## NEUE GESICHTER BEI GUBSER KALT & PARTNER



### NEUE MITARBEITERIN DER GUBSER KALT & PARTNER AG

**Sabrina Keller verstärkt neu das Team der Gubser Kalt & Partner AG als Rechtsanwältin und Erbschaftsberaterin.**

Sabrina Keller unterstützt Sie bei der Nachlassplanung, verbunden mit dem Familien- und Erbrecht (Eheverträge, Testamente, Erbverträge). Neben der Nachlassplanung berät Sabrina Keller Sie auch bei anderen rechtlichen Fragestellungen aus verschiedenen privatrechtlichen Rechtsbereichen wie Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht und auch Sachenrecht.

Sabrina Keller ist Rechtsanwältin und Urkundsperson im Kanton Schwyz. Sie war in zwei Anwaltskanzleien im Kanton Schwyz tätig, in welchen sie Kunden in strafrechtlichen, öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Fragestellungen beraten und auch vor Gericht und anderen Behörden vertreten hat. Vor ihrem Eintritt bei der Gubser Kalt & Partner AG arbeitete Sabrina Keller als Rechtsanwältin bei einer Bank mit Sitz in Zürich.



**Mit Peter Callegari baut die Gubser Kalt & Partner AG ihr steuerliches Angebot weiter aus. Peter Callegari ist Rechtsanwalt und war vor seiner Tätigkeit bei Gubser Kalt & Partner AG während mehrerer Jahre bei grossen Beratungsunternehmen und Wirtschaftskanzleien tätig.**

Mit Peter Callegari können umfassende Lösungen in sämtlichen steuerlichen Angelegenheiten, insbesondere steuerliche Due-Diligence-Prozesse und Rulings, aus einer Hand angeboten werden. Neben seinen vertieften Steuerrechtkenntnissen verfügt Peter Callegari über ein fundiertes juristisches Wissen. Dieses erlaubt ihm, zusammen mit Beat Weiwurm und Sabrina Keller auch juristische Dienstleistungen anzubieten.

Peter Callegari besitzt das MAS FH in Swiss and International Taxation, welches er im Jahr 2020 an der Kalaidos Fachhochschule erworben hat. Er ist operativer Leiter der Tochtergesellschaft Rolny & Partner AG. Neben grossen, internationalen Mandaten kennt sich Peter Callegari auch mit den steuerlichen Belangen von KMUs bestens aus. Peter Callegari ist verheiratet, hat zwei Kinder und wohnt in Uster.



## ÄNDERUNGEN BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER

### REFORM DER VERRECHNUNGSSTEUER

Der Bundesrat hat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer verabschiedet. Gleichzeitig eröffnet er die Vernehmlassung zur Ausdehnung des Meldeverfahrens im Konzern bei der Verrechnungssteuer.

Die Reform sieht vor, die Verrechnungssteuer auf inländischen Zinsen ersatzlos abzuschaffen. Hiervon ausgenommen sind die Zinsen auf Kundenguthaben an inländische natürliche Personen. Mit der Reform ist davon auszugehen, dass die bisher im Ausland getätigte Ausgabe von Obligationen künftig vermehrt aus der Schweiz heraus erfolgen wird. Dadurch kann der Schweizer Fremdkapitalmarkt gestärkt werden. Die Abschaffung der Verrechnungssteuer auf Zinsen setzt zudem einen Anreiz, auch konzerninterne Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz durchzuführen. Insgesamt stärkt die Reform den Fremdkapitalmarkt und wird mittel- und langfristig Wertschöpfungs- und Beschäftigungsimpulse in der Schweiz auslösen. Zudem hebt der Bundesrat die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen auf. Damit wird es attraktiver, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu erwerben.

Das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer soll ausgedehnt werden. Es kann neu ab einer Beteiligung von 10 Prozent in Anspruch genommen werden. Auch das Bewilligungsverfahren wird administrativ vereinfacht.

Quelle: TREX



## VERBESSERUNGEN BEI DEN SOZIALVERSICHERUNGEN



### VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE AUF DEN 1. JULI 2021 IN KRAFT

Am 11. Juni hat der Bundesrat beschlossen, das neue Bundesgesetz und die Verordnung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose auf den 1. Juli 2021 in Kraft zu setzen.

Wer nach seinem 58. Altersjahr seine Stelle verliert und nach 60 von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, kann bis zum Bezug der Altersrente Überbrückungsleistungen erhalten.

Anspruch auf eine Überbrückungsleistung haben Personen, deren Vermögen CHF 50'000.– nicht übersteigt (Ehepaare CHF 100'000.–). Das Guthaben der beruflichen Vorsorge zählt bis zum Betrag von CHF 500'000.– nicht zum Vermögen. Weitere Voraussetzung ist, dass die Person genügend lang in der Schweiz erwerbstätig war und nur wenig Vermögen besitzt. Ausserdem müssen die Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Eine Anmeldung für ÜL wird von der zuständigen Durchführungsstelle am Wohnsitz der betroffenen Person entgegengenommen. Die Anmeldeformulare werden erst kurzfristig auf den 1. Juli 2021 zur Verfügung stehen.

Monika Zwirner,

Quelle: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)



### 14-WÖCHIGER ELTERNURLAUB FÜR DIE BETREUUNG EINES KINDES MIT SCHWEREN GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Angehörige leisten grosse und wichtige Arbeit, indem sie Angehörige pflegen. Familie, Beruf und Angehörigenbetreuung unter einen Hut zu bringen, ist schwierig. Bereits am 1. Januar 2021 traten die Bestimmungen für den Vaterschaftsurlaub sowie bezahlten Kurzurlaub zur Betreuung kranker oder verunfallter Familienmitglieder/Lebenspartner\*in in Kraft (siehe Newsletter Dezember 2020). Ab dem 1. Juli haben erwerbstätige Eltern neu gemeinsam Anspruch auf einen 14-wöchigen Urlaub für die Betreuung eines schwer kranken oder verunfallten Kindes.

#### FACTS

**Gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist, wenn ...**

- eine einschneidende Veränderung des körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist;
- der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden oder zunehmenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist;
- ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht;
- mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss.

Die schwere gesundheitliche Beeinträchtigung ist von Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen abzugrenzen: Schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen verlangen eine intensive Betreuung durch die Eltern.

**Anspruchsberechtigt:** Eltern eines minderjährigen Kindes, Erwerbstätigkeit muss unterbrochen werden, Anspruch pro «Fall», keine Mindestberufsdauer oder Vorversicherung

**Dauer:** Höchstens 14 Wochen innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten; die Eltern dürfen sich die 14 Wochen aufteilen, d.h., jede(r) hat Anspruch auf höchstens 7 Wochen. Es können andere Aufteilungen gewählt werden.

**Entschädigung:** Die Betreuungsentschädigung wird als Taggeld bezahlt. Maximal 98 Tage. Es wird 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens bezahlt, maximal CHF 196.– pro Tag. Decken die CHF 196.– nicht 80% des Lohnes ab, kommen die Bestimmungen zur Lohnfortzahlung gemäss Artikel 324a und 324b OR zur Anwendung.

**Kündigungsfrist:** Es besteht ein Kündigungsschutz während sechs Monaten.

**Ferien:** Während des Betreuungsurlaubs dürfen die Ferien nicht gekürzt werden.

**Abzüge:** Es werden AHV, IV, EO und ALV erhoben. Der Arbeitgeberanteil wird vom EO-Fonds übernommen. UVG-Weiterversicherung muss vom Arbeitgeber gewährleistet werden. Beiträge an die berufliche Vorsorge sind ebenfalls weiterhin zu bezahlen. Je nach Firma fallen auch noch KTG-Prämien an.

**Anmeldung:** erfolgt bei der zuständigen Ausgleichskasse

Monika Zwirner,

Quelle: [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)